

Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz"

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreibung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Binz. Dazu gehören alle dem Sondervermögen „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

Zum Betrieb gehören die Bereiche

allgemeine Kurverwaltung
Touristinformation mit den Außenstellen Kleinbahnhof und Pavillon
Bibliothek
Technikbereich
Seebrücke
Kleinbahnhof

- (2) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und der Fremdenverkehrsabgabe gem. § 11 KAG i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 sowie die Einziehung der Hafengebühren für die Anlegestelle Seebrücke auf den „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt ebenso die verwaltungsmäßige Zuständigkeit für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und der Einziehung der Gebühren im Bereich Strand (im Rahmen des StAUN -Vertrages), Seebrücke einschl. Vorplatz auf den „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“.
- (4) Der Kurverwaltung obliegt die Förderung des Tourismus im Ostseebad Binz.

Das beinhaltet vor allem:

- Außenmarketing mit den Bereichen Messebesuche, PR-Arbeit, Anzeigenwerbung, Pressedienst, Erstellung von Druckerzeugnissen, Internet

- Innenmarketing
Durchführung von Veranstaltungen für Gäste des Ostseebades Binz
Betreibung des Haus des Gastes mit Tagungs-, Veranstaltungs-, Informationsbereich
Betreibung einer Touristinformation mit den Schwerpunkten Prospektversand,
Gästeinformation und –betreuung sowie Beschwerdemanagement
Betreibung einer Bibliothek
Betreibung eines Technikbereiches, welcher über das eigene Aufgabengebiet (Strand und
Kuranlagen) hinaus Dienstleistungen für die Gemeinde durchführt
- Investitionen im Bereich des Sondervermögens
- Instandhaltung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes
Strandreinigung und Wasserrettungsdienst

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

1.533.875,64 EUR.

eine Million fünfhundertdreiunddreißigtausendachthundertfünfundsechzig 64/100

§ 4 Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter von der Gemeindevertretung bestellt. Der Betriebsleiter leitet die Kurverwaltung selbständig. Er führt die Bezeichnung Kurdirektor.
- (2) Der allgemeine Vertreter ist der Stellvertretende Kurdirektor, welcher der im Eigenbetrieb für Investitionen zuständige Sachbearbeiter ist. Im Einzelfall kann der Betriebsleiter einen anderen Mitarbeiter mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Kurverwaltung

- (3) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen. Die Betriebsleitung als auch die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrage“.
- (4) Verpflichtungserklärungen sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 5 TEUR bei einmaligen und von 1,5 T EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:
 1. Die Führung der laufenden Geschäfte, wie
Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes,
Einkauf von Lieferungen und Leistungen,
Kaufmännische Leitung des Betriebes,
Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen,
 2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 4. die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
 5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und – soweit erforderlich – der Gemeindevertretung,
 6. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters,
 7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über die in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort genannten Wertgrenzen. Darüber hinaus sind die Entscheidungen dem Betriebsausschuss vorbehalten.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat elf Mitglieder, von denen fünf sachkundige Einwohner sein können. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sind Stellvertreter zu berufen.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten vor, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 EigVO über
 1. Verträge über einmalige Leistungen über 5 TEUR bis 15 TEUR
 2. Verträge über wiederkehrende Leistungen über der Leistungsrate 1,5 TEUR bis 5 TEUR
 3. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Erfolgsplan je Ausgabefall 5 TEUR bis 15 TEUR
 4. Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan ab je Ausgabefall 5 TEUR bis 15 TEUR
 5. Die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
 1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) ab 50 T EUR bis 75 T EUR,
 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ab 60 T EUR bis 100 T EUR,
 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeit, Studien u. ä. innerhalb der Wertgrenzen von 5 TEUR bis 15 TEUR,
 4. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 5 TEUR bis 60 TEUR (Wertgrenze pro Monat 1,5 – 5,0 T€),
 5. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 500,00 EUR bis 2.500 EUR.
 6. Verfügungen über das Vermögen der Kurverwaltung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EigVO, mit Ausnahme der Aufnahme von Krediten nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung, bis 15 T EUR.

- (4) Bei Überschreitung der in Abs. 2 und 3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Gemeindevertretung und im Rahmen der Hauptsatzung der Hauptausschuss.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Angestellte ab Vergütungsgruppe Vb BAT werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt. Für Angestellte bis zur Vc entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Arbeiter und Saisonkräfte werden vom Betriebsleiter selbständig eingestellt.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach der Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Ostseebad Binz.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 1. 11. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 12

Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung zu führen.

§ 13 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.